

Ergebnisse des Gutachtens von Prof. Gerhard Igl im Auftrag des Deutschen Pflegerates^[1]

Die Reform des Krankenpflegegesetzes (2003) und die Einführung des Bundes-Altenpflegegesetzes (2001) haben die Ausbildung wesentlich verändert und das Aufgabenfeld der Pflegenden deutlich erweitert.

Die Entwicklung des rechtlichen Rahmens für die Pflege hat mit den Veränderungen nicht Schritt gehalten. Deshalb fordert Igl in seinem Gutachten die „Weitere öffentlich-rechtliche Regulierung...“ für die Pflegenden und ihre Tätigkeiten.

Im Wesentlichen befasst sich Igl in seinem Gutachten mit vier Forderungen. Im direkten Berufsrecht sind dies die Verkammerung und die Einrichtung von vorrangigen und vorbehaltenen Tätigkeiten, im indirekten Berufsrecht die eigene Verordnungsmöglichkeit sowie die Beteiligung in normgebenden Gremien der Kranken- und Pflegeversicherung.

Direktes Berufsrecht:

1. Verkammerung der Pflegeberufe

Hier widerspricht Igl der gängigen politischen Diskussion und stellt fest: „Eine Verkammerung, d.h. die Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit Pflichtmitgliedschaft der Pflegeberufe, ist verfassungsmäßig möglich. Dabei ist die Mitgliedschaft nicht abhängig von einer freiberuflichen Tätigkeit. Die Gesetzgebungskompetenz für die Einrichtung von Pflegekammern liegt bei den Ländern.

2. Einrichtung von vorrangigen und vorbehaltenen Tätigkeiten

Hierzu sagt Igl: „Die Einrichtung von Vorrang- und Vorbehaltsaufgaben für die Pflegeberufe in bestimmten, klar definierten Bereichen ist verfassungsrechtlich zulässig. Insbesondere wird die Berufsfreiheit der Ärzte dadurch nicht verletzt. Welche Tätigkeiten im Einzelnen als vorrangige und vorbehaltene Aufgaben zu definieren sind, richtet sich nach der Qualifikation. bzw. dem Qualifikationsvorsprung gegenüber der ärztlichen Ausbildung.

Mit dem in Kraft treten des Pflege- Weiterentwicklungsgesetz (§63 Abs. 3b SGB V) am 1 Juli 2008 werden Aufgaben und Kompetenzen der Pflegeberufe erweitert. Nach § 63 Abs. 63c SGB V sind Modellvorhaben zur eigenständigen Leistungserbringung der Pflegeberufe möglich.

Indirektes Berufsrecht:

3. Eigene Verordnungsmöglichkeit

„...eigene Verordnungstätigkeit sind rechtlich grundsätzlich möglich“ so Igl (S.157). Auf dem Gebiet des SGB V kann eine eigne Verordnungstätigkeit bei Verbandsmittel und im SGB XI bei Pflegehilfsmitteln vorgesehen werden. In der Kranken- und Pflegeversicherung soll die Möglichkeit der Verordnung von Hilfs- und Verbandsmittel gegeben werden. Es besteht noch kein Instrument, dass die Wirtschaftlichkeit des Ordnungsverhaltens garantiert. Dieses müsste noch eingerichtet werden.

4. Beteiligung in den Gremien und bei der Normsetzung

Bisher sind die Pflegeberufe zwar als mitwirkende Gestalter, aber nicht als Mitentscheider im Gesundheitssystem beteiligt.

a. in der Gesetzlichen Krankenversicherung

- Eine mitentscheidende Vertretung im GBA (Gemeinsamer Bundesausschuss) wird gefordert.
- Vertretung der Pflegeberufe im Vorstand und Stiftungsrat des IQWiQ (Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen)

b. In der Sozialen Pflegeversicherung

- zurzeit ist keine besondere Notwendigkeit der Weiterentwicklung der Beteiligung von Pflegenden in den Gremien der Normsetzung für das SGB XI erkennbar.

(Verfasser Martin Wilhelm)

^[1] Deutscher Pflegeerat (Hrsg.); Gerhard Igl (2008): Weitere öffentlich-rechtliche Regulierung der Pflegeberufe und ihrer Tätigkeiten. Voraussetzungen und Herausforderungen. München, Verlag Urban & Vogel